

Die Aufgabe des Sachverständigen besteht darin, die Organe der Strafrechtspflege bei der Erforschung und Aufklärung solcher Umstände oder Ereignisse zu unterstützen, die für die gegebene Strafsache von Bedeutung sind, aber auf Grund ihrer speziellen Natur von einem Nichtspezialisten nicht allseitig untersucht und erforscht werden können. Das Gesetz nennt selbst eine Reihe von Fällen, in denen in aller Regel die Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderlich ist. Das ist der Fall bei der Beurteilung des Geisteszustandes des Beschuldigten, soweit Anlaß zu Zweifeln an der Zurechnungsfähigkeit besteht (§§ 64, 65 StPO), bei der Entnahme und Untersuchung von Blutproben und der Feststellung und Untersuchung bestimmter, am Körper einer Person erkennbarer Spuren oder Folgen einer strafbaren Handlung (§ 66 StPO), bei der Leichenschau und Leichenöffnung (§ 69 StPO), bei der Feststellung der Todesursache, soweit Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen (§ 104 StPO) usw. In diesen Fällen werden die Organe der Strafrechtspflege, eben weil sie nicht über spezielle Kenntnisse auf allen Wissensgebieten verfügen können, kaum in der Lage sein, ohne Hilfe eines Sachverständigen die Wahrheit zu erforschen. Das gleiche gilt für bestimmte Probleme in Wirtschaftsstrafsachen, Steuerstrafsachen, Brandstrafsachen usw.

Die Arbeit des Sachverständigen besteht gewöhnlich aus zwei Abschnitten. Im ersten Abschnitt seiner Tätigkeit nimmt er bestimmte Untersuchungen — z. B. Leichenöffnung, chemische Analysen, Revisionen und Kontrollen von Geschäftsbüchern usw. — oder bestimmte Beobachtungen — z. B. über den Geisteszustand des Geschädigten — vor. Dabei stellt er bestimmte Tatsachen — Beweise — fest: Risse in der Leber der Leiche, zinkphosphathaltigen Giftweizen im Viehfutter, Radierungen in Geschäftsbüchern u. a. Im zweiten Abschnitt seiner Tätigkeit hat der Sachverständige die Aufgabe, die von ihm festgestellten Tatsachen oder Umstände den Organen der Strafrechtspflege mitzuteilen, und ihnen die Schlußfolgerungen zu nennen, die sich in *tatsächlicher* Hinsicht nach seiner Auffassung daraus ergeben, z. B. daß die Risse in der Leber der Leiche die Todesursache darstellen und von Tritten mit einem Stiefel herrühren können, daß der zinkphosphathaltige Weizen die Ursache des Todes von sechs Kühen war usw.

Das Sachverständigengutachten bildet eine wesentliche Hilfe für die Erforschung der Wahrheit. Es stellt einen wichtigen Ausgangspunkt für die Entscheidung der Organe der Strafrechtspflege dar. Auf diese Bedeutung des Sachverständigengutachtens hat das Oberste Gericht